

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt ■■■■ bewilligt.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt ohne Pass und unter Zuhilfenahme der Dienste eines Schleppers in das Bundesgebiet ein. Er wurde am 1.9.2005 auf dem Busbahnhof Masurenallee mit einem Busticket nach Paris versehen angetroffen und festgenommen. Bei einer Befragung durch den Antragsteller gab er an, mit seiner Abschiebung nicht einverstanden zu sein und Widerstand leisten zu wollen. Mit Beschluss vom 2.9.2005 ordnete das Amtsgericht Schöneberg die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 22.11.2005 gegen den Betroffenen an. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen, mit der er geltend macht, die Haft sei unter Berücksichtigung des Minderjährigenschutzes unverhältnismäßig.

Der Antragsteller ist dem entgegengetreten. Er führt an, der Betroffene würde in einer Jugendeinrichtung nicht bleiben, weshalb ein milderes Mittel zur Sicherung der Abschiebung als die Abschiebungshaft selbst nicht in Betracht komme. Der Betroffene würde sein Busticket nach Paris nutzen und weiter illegal durch Europa reisen.

Der Sozialarbeiter des Abschiebegewahrsams hat sich dahingehend geäußert, dass der Betroffene durch den Gewahrsam hohem psychischem Druck ausgesetzt und hierdurch stark belastet sei. Eine altersgerechte Alternativunterbringung erscheine wesentlich sinnvoller.

Die Ausländerakten haben vorgelegen.

Der Betroffene ist nicht erneut angehört worden.

II.

Die nach § 106 Abs. II AufenthG, 3 S.2, 7 Abs. I und II FEVG, 21, 22 FGG zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluss war aufzuheben und die sofortige Entlassung des Betroffenen anzuordnen. Zwar liegt der von dem Amtsgericht angenommene

Haftgrund des § 62 Abs. II S. 1 Nr. 5 AufenthG vor. Gleichwohl ist die Haft unverhältnismäßig. Der Betroffene ist minderjährig und zur Zeit erst 17 Jahre alt. Bei minderjährigen Betroffenen kommt der Sicherung der Abschiebung durch Haft wegen der Schwere des Eingriffes eine ganz besondere Bedeutung zu (KG Beschluss vom 18.3.2005, 25 W 64/04). Minderjährige werden von der Vollziehung der Haft besonders betroffen und können dauerhafte psychische Schäden davontragen (KG a.a. O.). Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung als milderes Mittel gegenüber der Abschiebehaft zumindest versucht werden muss, zumal wenn, wie im vorliegenden Fall, der Sozialarbeiter des Abschiebegewahrsams sich dahingehend geäußert hat, der Betroffene sei durch die Haft psychisch stark belastet bzw. stünde unter hohem psychischen Druck. Nicht aber genügt die Darlegung, eine solche Unterbringung komme nicht in Betracht, weil der Betroffene nach den Umständen ohnehin dort nicht bleiben werde. Dann käme bei Annahme des Haftgrundes des § 62 Abs. II S. 1 Nr. 5 AufenthG, der bei nomadisierenden Jugendlichen wie dem Betroffenen nahezu ausnahmslos gegeben ist, eine Unterbringung in einer Jugendeinrichtung **niemals** in Betracht. Dem Minderjährigenschutz ist unbedingter Vorrang vor einer Sicherung der Abschiebung durch Haft einzuräumen. Nur so kann Minderjährigenschutz überhaupt erreicht, kann die Gefahr psychischer Schäden auf ein Minimum reduziert werden. Meint der Antragsteller, der Betroffene sei in seiner geistigen Entwicklung seinem Alter weit voraus, so steht dem die Aussage des - sachkundigeren - Sozialarbeiters im Abschiebegewahrsam entgegen, der gerade ausgeführt hat, der Betroffene erscheine ihm nicht als altersgerecht entwickelt, eine altersgerechte Alternativunterbringung erscheine wesentlich sinnvoller.

Nach § 10 FEVG war wegen der überragenden Bedeutung des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anzuordnen.

Nach § 16 FEVG muss das Land Berlin dem Betroffenen die ihm entstandenen notwendigen Auslagen erstatten, da ein begründeter Anlass für die Haftantragstellung nicht bestand.

Nach §§ 14 FGG, 114 ff. ZPO war dem Betroffenen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Grüter

Förschner

Seifert

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige weitere Beschwerde gegeben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen von der Bekanntgabe des Beschlusses an schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Schöneberg, dem Landgericht Berlin oder dem Kammergericht eingelegt werden kann. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muss diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.